

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 1 (1951)

Heft: 3

Buchbesprechung: Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur
Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und
Reiches [Karl Bosl]

Autor: Strahm, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KARL BOSL, *Die Reichsministerialität der Salier und Staufer*. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches (Schriften der Monumenta Germaniae historica, Bd. 10). Stuttgart 1950/51. 690 S. und 7 Karten.

In der 1943 erschienenen Sammelschrift «Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters» (herausg. v. Theodor Mayer) hat Karl Bosl einen Aufsatz veröffentlicht unter dem Titel «Die Reichsministerialität», in welchem er eine Gesamtdarstellung dieses Problems ankündete. Diese Gesamtdarstellung ist nunmehr als eine 690seitige Untersuchung in den Schriften der Monumenta Germaniae erschienen. Der Verfasser stellt sich die Aufgabe: «durch eine möglichst umfassende Darstellung der Reichsministerialität der Salier und Staufer, ihrer inneren Entwicklung, ihrer politisch-administrativen Wirksamkeit und ihres regionalen Einsatzes die Dynamik salisch-staufischen Staatswillens zu veranschaulichen und ein Bild des hochmittelalterlichen deutschen Königsstaates zu entwerfen». Die Methode ist nicht die für solche Untersuchungen meist übliche. Der statisch-deduzierenden Betrachtungsweise der Rechts- und Standesgeschichte setzt er seine historisch-genetisch-dynamische entgegen. An Besitzgeschichte und Genealogie der einzelnen Familien und vor allem an der politischen Entwicklung und der verfassungsgeschichtlichen Funktion der Reichsministerialität sucht er das Wesen dieser sehr komplexen soziologischen Erscheinung zur Anschauung zu bringen. In diesem Sinn sind denn auch über 400 Seiten des Buches eingehenden Untersuchungen über Ministerialenfamilien in den einzelnen Reichslandschaften gewidmet.

Ein erster Teil (S. 1—31) behandelt unter dem Titel «Königsstaat—Königsgut—Königsministerialität» die allgemeinen Probleme, insbesondere diejenigen der Ministerialenforschung. Die Reichsministerialen sind die Träger und Verwalter der *terrae imperii*, der Reichsländer, oder des *fundus imperii*, des Reichsgrundes, zu dem insbesondere die Reichsforsten wie auch das unbebaute Rodungsland gehörten. Der Aufstieg einer unfreien Schicht von Ministerialen und deren Annäherung an den Kreis der edelfreien Dynasten sieht Bosl in den tatsächlichen machtpolitischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen motiviert. Reichtum und Besitz, Macht und politische Herrschaft haben die Dienstmannen dem schwächeren Kreis der alten Dynasten wirtschaftlich und gesellschaftlich mindestens gleichgestellt; «Wirtschaft ist stärker als Recht». Leider zieht der Verfasser das wichtige Problem der *Reichsunmittelbarkeit* und der *unmittelbaren Königsmunt*, unter der die Reichsministerialen standen, ebensowenig wie die *Bedeutung der Freiheit* im Hochmittelalter in den Kreis seiner Betrachtung. In *diesem* Sinn waren die Reichsministerialen, wie alle *fideles imperii*, den Edelfreien *rechtlich* gleichgestellt, äußerst selten aber (vor dem Ende des 13. Jh.) im *Conubium*.

In einem zweiten, historisch hochinteressanten Teil (S. 32—139) unter dem Titel «Die politische Entwicklung der Königsministerialität von den

ersten Saliern bis Kaiser Friedrich Barbarossa», untersucht der Verfasser die Anfänge der Königsministerialität und den geschichtlich tatsächlichen Aufstieg der ehemals unfreien *servientes* des Königs zum bevorrechteten, wenn auch abhängigen Stand der *ministeriales regis* und *regni*. Es entstand so der Typ des militärischen (und fiskalischen) Verwaltungs- und Hofbeamten, der ständerechtlich und verwaltungsgeschichtlich in der Mitte zwischen dem freien Vasallen des Frühmittelalters und dem Beamten des ausgebildeten Territorialstaates steht.

Der dritte und Hauptteil des Werkes beschäftigt sich mit der Reichsdienstmannschaft als dem Träger des staufischen Staates und der Reichsgut- und Reichslandpolitik der Staufer in den einzelnen Territorien. Eine kartographische Darstellung veranschaulicht eindringlich die Verbreitung der Reichsdienstmannschaft, der Reichsburgern und Reichsdienstmannensitze, wobei sich das Gerippe des im Südwesten verankerten und nach Nordosten vorstoßenden Königsstaates klar abzeichnet. Dabei muß man sich jedoch bewußt sein, daß wir hinsichtlich des Territorialbesitzes noch durchaus größte Partikularisation und Streubesitz als Grundlage voraussetzen müssen; nur für die Regalien (Straßen, Forste, Terra nullius) sowie für Reichsrecht und Landfrieden kann großräumige Ausdehnung angenommen und vorausgesetzt werden.

Ein vierter Teil (S. 602—619) befaßt sich mit den Standesverhältnissen der Reichsdienstmannschaft und ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, wobei das kurze Kapitel über Ministerialität, Vasallität, Lehnrecht größtes Interesse beanspruchen darf. Vielleicht wäre für das «Dienstlehen», für das der Ministeriale die *fidelitas* (und nicht *hominium*) zu leisten hatte, besser und begrifflich klarer als *Dienstleihe* statt *-lehen* zu bezeichnen. Denn ein wesentliches Kennzeichen der Dienstleihe ist ihre willkürliche Aufkündigung und Aufhebung und die Amtsentsetzung des Inhabers. Trotzdem setzte sich mehr und mehr die Erblichkeit der Dienstleihe durch. Ein Amt oder eine Verwaltungsfunktion konnte ja auch als Erbleihe ausgegeben werden. Der Besitz eines Dienstmannes bestand nicht nur aus seinem Dienstgut, sondern auch aus Lehen anderer Herren als des Königs, und aus Eigengut. Doch ist das Dienstgut die entscheidende Voraussetzung für das Dienstverhältnis. Die soziale Stellung des Reichsdienstmannes aber wird bestimmt durch sein Eigengut. Dieses besteht in grundherrlichem Eigen, nicht selten aber auch aus Erbleihe-Eigen, das gegen geringen Rekognitionszins ausgegeben wurde und sich vom Allod nur durch diesen unterschied.

In einem abschließenden Teil werden sodann die Ergebnisse der Reichsministerialenforschung in die Dynamik der staufischen Staatsplanung eingeordnet. Die Reichsministerialen mit ihrem Netz von Burgen und ihren reichsrechtlichen Kompetenzen, für welche der König oberster Grund-, Leib-, Vogt- und Gerichtsherr war, bildeten die Träger des neuen Staatsgedankens, der vom feudalen und vasallischen Personenverbandsstaat zum

Flächenstaat und zum Aufbau von geschlossenen Reichsländern hinüberführen sollte. Die Reichsministerialen waren die Träger und Repräsentanten der königlichen Hoheitsrechte auf altem Reichsgut, besonders im Rodungsneuland. Sie waren die eigentlichen, treuen Organe (fideles) des königlichen Willens eines auf weiträumiger Grundlage aufgebauten Königsstaates. Ihre Anfänge bereits für die Zeit der Salier aufgewiesen zu haben, ist ein besonderes Verdienst des Verfassers.

Es ist klar, daß bei einem so weit gespannten Rahmen der Untersuchung und Darstellung das Gebiet der Schweiz, insbesondere die Verhältnisse Klein- und Aarburgunds und der Westschweiz, das Rektoratsgebiet der Zähringer, nur kurz berührt werden konnte. Es fehlte dem Verfasser für unser Gebiet vermutlich auch die Möglichkeit der Beiziehung und Verwertung schweizerischer Forschungsergebnisse, wobei in diesem Zusammenhang u. a. auch auf die Arbeit von Bernhard Schmid, Altes Königsgut zwischen Genfersee und Aare (Archiv des Hist. Vereins des Kts. Bern 39 (1948), hinzuweisen wäre. Auf dem Boden der Schweiz ist das Problem der Reichsministerialität, der fideles und der homines imperii von allergrößter Bedeutung. Hier ist von Grund auf neu aufzubauen, wobei das Werk von Bosl für die Einzel- und Spezialforschung wegleitend und vorbildlich sein wird.

Zu einer Gesamtkonzeption der salischen und insbesondere der stauischen Staats- und Reichsbildungsbestrebungen gehören auch die *reichsunmittelbaren Städte und Land- und Talschaften*, die in ihren universitates ebenfalls zu den fideles und den homines imperii gerechnet wurden, und deren meliores den Reichsministerialen durchaus gleichgestellt waren. Es wäre sehr zu wünschen, daß auch diesen Gruppen von Reichsministerialen eine so gründliche und umfassende Untersuchung gewidmet würde, wie sie Karl Bosl den ritterlichen Ministerialen hat zuteil werden lassen. Erst dann wird man die stauischen Bestrebungen um den Königsstaat in seiner universalen Struktur übersehen zu können.

Bern

Hans Strahm

WILL WINKER, *Kaiser Maximilian I., Zwischen Wirklichkeit und Traum.* Verlag von R. Oldenbourg, München 1950. 332 S.

«Das Leben Kaiser Maximilians war nicht ein schicksalhaftes Drama, sondern eine Abfolge von locker hingeworfenen bunten Einzelszenen voller Überraschungen und Zufälligkeiten». So beginnt der Verfasser am Schluß seines Buches (S. 320) seine Bilanz der Regierung dieses Herrschers. Man könnte die Darstellung der vorliegenden Biographie von Will Winker nicht besser charakterisieren als mit diesen Worten. Anschauliche, durch Quellenstellen zeitgenössisch gefärbte Bilder reihen sich aneinander, ohne ins Romanhafte zu verfallen, und der sprunghafte, doch menschlich liebenswürdige Charakter Maximilians I. mit seinen vielseitigen Anlagen und In-